Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

— Mastverträge (Industrie) —•

Vom 21. Januar 1954

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1S53 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) — im folgenden kurz „Verordnung" genannt.— wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie sowie mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung und nach Anhören der Zentralvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften zur Durchführung des § 25 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1
Schweinemast verträge mit Industriebetrieben, Handelsbetrieben und Schweinemästereien

(1) Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) und die Konsumgenossenschaften sind berechtigt, mit

a) volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben (mit Ausnahme von volkseigenen Gütern, VEB für Mast von Schlachtvieh und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft),
b) Viehmastbetrieben (örtlichen und gewerblichen),
c) Wirtschaften von Anstalten, Krankenhäusern, Schulen. Erholungs-, Ferien- und Altersheimen,

Verträge über die Ablieferung gemästeter Schweine (Schweinemastverträge) abzuschließen. Im folgenden werden die unter Buchstaben a bis c genannten Betriebe kurz „Mastbetriebe" genannt.

(2) Vor Vertragsabschluß ist festzustellen, ob der Mastbetrieb neben der zur Erfüllung seiner Ablieferungsverpflichtungen in Schlachtvieh notwendigen Anzahl von Schweinen noch über Schweine (Ferkel oder Läuferschweine) verfügt, um den Mastvertrag abschließen zu können. Trifft dies nicht zu, so darf kein Mastvertrag abgeschlossen werden.

§ 2
Bedingungen der Schweinemast

(1) Die Mastverträge sind für eine Laufzeit von höchstens neun Monaten, nach Möglichkeit aber für eine kürzere Laufzeit, abzuschließen.

(2) Der Mastvertrag gilt nur dann als erfüllt, wenn das Lebendgewicht bei der Abnahme des Mastschweines mindestens 125 kg beträgt; ausnahmsweise können Schweine der Rassen Cornwall, Bergshire und Sattelschwein mit einem Lebendgewicht von mindestens П5 kg abgenommen werden. Auf den Mastverträgen über Schweine dieser Rassen ist der Vermerk „Sondervertrag" anzubringen.

(3) Die Abnahme der Schweine regelt sich nach den Abnahmebestimmungen wie für die Pflichtablieferung von Schlachtvieh. Der VEAB oder die Konsumgenossenschaft ist zur Abnahme der Schweine nur verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

• 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1191)

§ 3
Bezug von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts

(1) Der Mastbetrieb kann nach Abschluß des Vertrages folgende Waren kaufen:

a) für jedes Mastschwein
30 kg Eiweißkonzentrat,
200 kg Braunkohlenbriketts,

b) je Mastschwein für jedes vom Einstellgewicht des Ferkels oder Läuferschweines bis zum Abnahmegewicht aufzumästende Kilogramm Lebendgewicht
3 kg Kleie,
1 kg Futtergetreide.

Die Futtermittel, die für das 125 kg (bei Sonderverträgen 115 kg) je Schwein übersteigende Gewicht auszugeben sind, werden nach Ablieferung des Mastschweines ausgegeben.

(2) Für die zur eigenen Nachzucht nach der Viehzählung vom 3. Dezember 1953 und vom 3. Juni 1954 gehaltenen tragenden oder säugenden Sauen, für die kein Mastvertrag abgeschlossen ist, kann der Mäster je Sau folgende Waren kaufen:

200 kg Futtergetreide —
20 kg Eiweißkonzentrat —
200 kg Braunkohlenbriketts.

(3) Den Mastbetrieben können vom VEAB oder der Konsumgenossenschaft zur Aufzucht von Ferkeln mit einem Gewicht von nicht mehr als 20 kg je Ferkel und beim Abschluß von Mastverträgen für diese Ferkel Bezugsberechtigungsscheine für Magermilch (je Ferkel *Vk* kg täglich für die Dauer von zwei Monaten) ausgestellt werden. Die Magermilch ist von der zuständigen Molkerei zu beziehen.

(4) Zum Kauf der angegebenen Waren erhält der Mastbetrieb vom VEAB oder der Konsumgenossenschaft einen Bezugsberechtigungsschein mit einer vierwöchigen Gültigkeitsdauer. Bezugsberechtigungsscheine für die Sauenhaltung werden Mastbetrieben nach Vorlage einer Bescheinigung des Rates der Stadt oder Gemeinde auf Grund der Viehzählung durch den VEAB oder die Konsumgenossenschaft ausgegeben.

(5) Die Futtermittel und Braunkohlenbriketts erhalten die Mastbetriebe auf Grund der Bezugsberechtigungsscheine bei der örtlich zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft zum geltenden Kleinhandelspreis. Die Braunkohlenbriketts können außerdem beim Brennstoffeinzelhandel bezogen werden.

(6) Ist der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft oder dem Einzelhandel in Ausnahmefällen die Belieferung der Bezugsberechtigungsscheine innerhalb von vier Wochen nicht möglich, so dürfen sie die Gültigkeitsdauer im Höchstfälle bis zu vier Wochen verlängern.

(7) Mastbetriebe, die innerhalb der (auch verlängerten) Gültigkeitsdauer von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, verlieren die Bezugsberechtigung mit Ablauf der Gültigkeit.

(8) Bäuerliche Handelsgenossenschaften und Einzelhändler, die die Bezugsberechtigungsscheine nicht oder nur teilweise beliefern können, haben dies dem zuständigen VEAB oder der Konsumgenossenschaft unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der VEAB oder die Konsumgenossenschaft sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die die Auslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bezugsberechtigungsscheine sichern.